

Elternbeiträge zur Kindertagesbetreuung



Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die Regelungen zur Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen von Kindertagespflege gem. § 23 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie im Rahmen der Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung im Kreis Steinfurt verschaffen.

1. Wer muss einen Elternbeitrag zahlen?

Lebt das Kind mit beiden Elternteilen zusammen, so sind die gesamten Einkünfte beider Elternteile maßgebend. Lebt das Kind bei nur einem Elternteil, so sind auch nur dessen Einkünfte maßgebend. Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen. Lebt das Kind bei Pflegeeltern, so treten diese an die Stelle der Eltern, wenn Ihnen der steuerliche Kinderfreibetrag gewährt oder das Kindergeld gezahlt wird. Pflegeeltern (Vollzeitpflege) sind von der Zahlung eines Elternbeitrags befreit.

2. Für welchen Zeitraum ist der Elternbeitrag zu zahlen?

Grundsätzlich ist der Elternbeitrag für jeden vollen Monat zu zahlen, in dem der Betreuungsplatz für Ihr Kind vertraglich zur Verfügung gestellt wird. Die Kündigungsfrist für die Kindertagespflege beträgt vier Wochen zum Monatsende. Der Elternbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Betreuung für die Bereitstellung des Platzes erhoben.

3. Berechnung des Elterneinkommens

Die Höhe des Kostenbeitrags richtet sich nach dem Jahresbruttoeinkommen. Maßgeblich ist das Kalenderjahr, in dem Sie den Kostenbeitrag entrichten müssen. Für alle Einkommensarten gilt: Angerechnet wird die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Wie berechnet sich das Einkommen bei Nichtselbständigen?

Zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge oder Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden. Zu den Einkünften zählen insbesondere das monatliche **Bruttogehalt** inkl. Zuschlägen (z.B. für Überstunden), Versorgungsbezüge, Vermögenswirksame Leistungen, Provisi-

onen und einmalige oder laufende Zahlungen, wie z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit ist ein Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 1.200 € (1.230 € für das Kalenderjahr 2023) abzuziehen, wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden. Bei Renteneinnahmen kann ein Pauschbetrag für Werbungskosten von 102 € abgezogen werden. Bei steuerfreien Einkünften werden keine Werbungskosten abgezogen.

bei Selbständigen?

Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn, bei den anderen Einkunftsarten nach § 2 Abs. 1 EStG die Bruttoeinnahmen abzüglich der Werbungskosten. Als Nachweis dient der Einkommenssteuerbescheid des Finanzamtes.

bei Beamten und Mandatsträgern?

Bei Beamten oder Personen, die aufgrund ihres Beschäftigungs- oder Mandatsverhältnisses einen Altersversorgungsanspruch haben, ohne entsprechende Beiträge zur Altersversorgung zu leisten, wird dem Einkommen ein Zuschlag von 10 % hinzugerechnet. Mit dieser Regelung sollen die Bruttoeinkünfte von Beamten und Angestellten vergleichbar gemacht werden.

Wichtig: Steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, sowie Geldleistungen die dem Zweck der Kinderbetreuung dienen, sind hinzuzurechnen. Auch Einkünfte aus geringfügiger Tätigkeit - sog. Minijobs - sind als Einkommen anzurechnen.

Was kann vom Einkommen abgezogen werden?

- Nachgewiesene Werbungskosten; ohne Nachweis wird der Pauschbetrag in Höhe von 1.200 € abgezogen; bei Einkünften aus geringfügiger Beschäftigung (sog. Minijobs) kann die Werbungskostenpauschale nicht abgezogen werden
- Kinderfreibeträge und Freibeträge für Betreuung, Erziehung und Ausbildung ab dem dritten Kind
- Kinderbetreuungskosten werden als Sonderausgaben berücksichtigt

Geben Sie bitte Ihre Kinder an, für die Kindergeld gezahlt, bzw. für die ein Kinderfreibetrag berücksichtigt wird. Grundsätzlich werden nur die Kinder berücksichtigt, die mit den Freibeträgen in Ihren Gehaltsnachweisen eingetragen sind.

4. Festsetzung des Elternbeitrags

Für die Festsetzung des Elternbeitrages erhalten Sie von Ihrer Fachberatung (Kindertagespflege) oder von Ihrer Stadt/Gemeinde eine Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen. Bitte füllen Sie diese vollständig aus und reichen sie innerhalb von vier Wochen unterschrieben bei Ihrer Stadt/Gemeinde oder für den Bereich der Kindertagespflege beim Jugendamt des Kreises Steinfurt ein. Mithilfe einer Berechnungstabelle in der Erklärung ermitteln Sie selbständig Ihr Einkommen und stufen sich in die entsprechende Einkommensstufe ein.

Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt vorläufig und wird nach Ablauf der Betreuung bzw. nach Ablauf der Kalenderjahre, in denen ihr Kind betreut wurde, endgültig, unter Vorlage Ihrer Einkommensnachweise (i. d. R. der Steuerbescheid und die Dezember-Abrechnung des Kalenderjahres) festgesetzt. Es kann daher im Nachgang zu einer Nach- oder Rückzahlung kommen.

Meine Einkünfte haben sich im Vergleich zu den Angaben in der verbindlichen Erklärung zum Einkommen verändert. Was muss ich tun?

Melden Sie sich bei der Stelle, die Ihren Elternbeitrag festgesetzt hat. Nach Vorlage entsprechender Einkommensunterlagen kann der Elternbeitrag angepasst werden.

Muss ich Beiträge zahlen, wenn ich Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld/Wohngeld-Plus oder Kinderzuschlag beziehe?

Sollten Sie eine der aufgeführten Leistungen beziehen, wird für die Dauer des Bezugs dieser Leistungen kein Elternbeitrag erhoben.

Es ist jedoch erforderlich, dass Sie dies in der verbindlichen Erklärung angeben und durch Vorlage des vollständigen Bewilligungsbescheides nachweisen.

Kann mir der Elternbeitrag erlassen werden?

Auf Antrag werden die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn Ihnen und dem Kind die Belastung nicht zuzumuten ist. Ob die Belastung zumutbar ist, wird mit Hilfe der sozialhilferechtlichen Bestimmungen festgestellt. Den Antrag auf Erlass oder Ermäßigung des Elternbeitrages können Sie stellen, sobald Ihnen ein Festsetzungsbescheid vorliegt. Den entsprechenden Antrag erhalten Sie über Ihre Gemeinde-, Stadt- oder Kreisverwaltung. Wenn der Antrag auf Erlass oder Ermäßigung erst nach Rechtskraft des Kostenfestsetzungsbescheides gestellt wird (später als einen Monat nachdem Sie den Festsetzungsbescheid erhalten haben), wird der Elternbeitrag erst ab Anfang des Monats erlassen, in dem der Antrag Ihrer Stadt/Gemeinde eingeht.

Was passiert, wenn ich keine bzw. keine vollständigen Angaben zu meinem Einkommen mache?

Wenn die geforderte Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen auch nach Erinnerung nicht vorgelegt wird, oder keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht werden, wird der Höchstbeitrag für die maßgebliche Betreuungsart und die vereinbarte Betreuungszeit festgesetzt.

Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2023/2024

(01.08.2023 – 31.07.2024)

Jahres-einkommen	wöchentliche Betreuungszeiten									
	10 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	30 Std.	35 Std.	40 Std.	45 Std.	50 Std.	55 Std.
bis 24.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 36.000 €	52 €	55 €	59 €	61 €	65 €	69 €	88 €	107 €	124 €	140 €
bis 48.000 €	88 €	91 €	96 €	101 €	107 €	112 €	143 €	175 €	207 €	238 €
bis 60.000 €	135 €	142 €	152 €	160 €	169 €	178 €	223 €	267 €	313 €	358 €
bis 72.000 €	178 €	189 €	200 €	211 €	222 €	232 €	294 €	355 €	415 €	477 €
bis 84.000 €	223 €	235 €	247 €	259 €	272 €	285 €	327 €	445 €	521 €	547 €
bis 96.000 €	259 €	272 €	284 €	299 €	313 €	327 €	408 €	490 €	559 €	584 €
über 96.000 €	295 €	309 €	321 €	338 €	354 €	370 €	489 €	535 €	596 €	621 €

In einer Kindertageseinrichtung können lediglich 25, 35 oder 45 Stunden gebucht werden.